

Nach Andreas Schurti⁹⁷ bleibt das Polizeirecht an das ordentliche Recht gebunden, während das Notrecht eine «ausserordentliche Rechtsordnung auf Verfassungs-, Gesetzes und Verordnungsstufe darstellt», da es nicht wie dieses «elementare Interessen des Staates oder gar dessen Bestand» schützt. Das Polizeirecht zielt auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d. h. die polizeilichen Schutzgüter.⁹⁸ Unter diesem Aspekt ist beispielsweise die Fürstliche (Not-)Verordnung vom 13. Juli 1982 dem Polizeirecht und nicht dem Notstandsrecht zuzuordnen.⁹⁹

Das Notrecht unterscheidet sich auch vom Dringlichkeitsrecht, wonach der Landtag bei zeitlicher Dringlichkeit und sachlicher Notwendigkeit ein Gesetz oder einen Finanzbeschluss als dringlich erklären, d. h. dem Referendumsrecht der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen entziehen kann.¹⁰⁰ In diesem Zusammenhang ist das öffentliche Interesse bestimmend. Demgegenüber wendet das Notrecht Gefahren ab, die die Existenz des Staates bedrohen. In der Lehre und Praxis werden das Staatsnotrecht und das Dringlichkeitsrecht vermengt.¹⁰¹

IV. Verhältnis zu anderen Staatsorganen

Der Fürst hat im Falle des Notstandes umfangreiche Vollmachten. So ist er befugt, die entsprechenden administrativen, legislativen und judikati-

setz), LGBL. 1933 Nr. 8; siehe Andreas Schurti, *Das Verordnungsrecht der Regierung*, S. 250 f.

97 Andreas Schurti, *Das Verordnungsrecht der Regierung*, S. 244 f.

98 Zu den polizeilichen Schutzgütern und zur Polizeigeneralklausel siehe Herbert Wille, *Verwaltungsrecht*, S. 465 ff. bzw. S. 536 ff.

99 So zu Recht Andreas Schurti, *Das Verordnungsrecht der Regierung*, S. 245 Fn. 2.

100 Vgl. Andreas Schurti, *Das Verordnungsrecht der Regierung*, S. 245 ff. und S. 153 f.; Gerard Batliner, *Parlament*, S. 23 f.

101 Vgl. Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 132; Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 248 f., die die Notverordnungen in Bezug auf die Inkraftsetzung des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes, LGBL. 1982 Nr. 49, und die Verhängung von Boykottmassnahmen gegen den Irak, LGBL. 1990 Nr. 47, als Fälle des «Gesetzgebungsnotstandes» bezeichnet, den sie dem Staatsnotstand gleichsetzt, obwohl die Existenz des Fürstentums Liechtenstein nicht bedroht gewesen ist. René Rhinow, *Rechtsgutachten*, S. 64 weist daher darauf hin, dass ein solcher «Gesetzgebungsnotstand» nicht mit einem Staatsnotstand zu vergleichen ist. Dazu steht das Dringlichkeitsrecht zur Verfügung, sodass das verfassungsrechtlich vorgesehene Gesetzgebungsverfahren einzuhalten ist.